

# Liechtensteiner Volksblatt

Erscheint Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag/Samstag · Jeden Donnerstag Grossauflage · Amtliches Publikationsorgan · Tel. (075) 2 42 42 · Einzelpreis: 60 Rp.

## Stipendien-Ausschreibung

Vom 2. bis 14. April 1984 findet die Frühjahrsausschreibung für die Einreichung von Anträgen auf Ausrichtung von Stipendien, Darlehen und Unkostenbeiträgen statt. Die Anträge können für folgende Ausbildungsjahre eingereicht werden:

- Frühjahr 1983-  
Frühjahr 1984;
- Frühjahr 1984-  
Frühjahr 1985.

Wir ersuchen alle Interessenten, welche in einer ganzjährigen Ausbildung stehen, ihre Anträge im Voraus einzureichen. Je nach Ausbildungsart kann dann die Stipendienkommission die Ausbildungsbeihilfe während des Ausbildungsjahres ausbezahlen oder die Höhe des Stipendiums und die Bedingungen, unter denen es bezogen werden kann, festlegen.

Hingegen sollen Anträge für den Besuch von Kursen von beschränkter Dauer, welche im Verlaufe eines Jahres stattfinden, erst nach Beendigung des Kurses eingereicht werden. Ziehen sich Kurse über mehrere Jahre hin, muss der Antrag jeweils nach Abschluss eines Jahres erstellt werden. Für Sprachkurse in Europa ist eine Mindestdauer von zwei Monaten, ausserhalb von Europa von drei Monaten vorgeschrieben.

Man beachte das Inserat in der heutigen Zeitungsausgabe.

Die Stipendienkommission

## Der Landtag tritt am 11. April zusammen

Einführung des Frauenstimmrechtes auf Landesebene als zentrales Thema

Der Liechtensteiner Landtag wird am Mittwoch, den 11. April zu seiner ersten Geschäftssitzung des laufenden Jahres zusammentreten. Im Mittelpunkt des Interesses stehen zweifellos die Gesetzesvorlagen betreffend die Einführung des Frauenstimmrechtes auf Landesebene, die in abschliessender 2. und 3. Lesung zur Behandlung und Verabschiedung anstehen.

Es geht dabei um das seit jeher unbestrittene Verfassungsgesetz, welches seit 1970 unverändert jene Bestimmungen enthält, welche die verfassungsmässige Grundlage für die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes auf Landesebene zum Zwecke haben. Neu dazu gekommen ist dieses Mal ein Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes. Es geht hier um die Einführung einer sogenannten Karenzfrist für einheiratende Ausländerinnen. Sie sollen künftig mit der Heirat nicht mehr automatisch auch das Landesbürgerrecht erhalten, sondern dieses erst nach Ablauf einer bestimmten Frist beantragen und dann auf eine erleichterte Art erwerben können. Als dritten Teil dieses Gesamtpaketes hat der Landtag noch eine aus der ganzen Thematik notwendig werdende Abänderung des Gemeindegesetzes zu verabschieden.

Die weiteren Traktanden:

Nebst der Genehmigung von Protokollen aus den Sitzungen vom 16. November 1983 sowie vom 14./15. Dezember 1983 und des Protokolls der Eröffnungssitzung vom 27. März 1984; liegen dem Landtag in der öffentlichen Sitzung vom kommenden 11. April noch folgende Geschäfte zur Behandlung vor:

- Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindenbeihilfen
- Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Witwenbeihilfen
- Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung einer Mutterschaftszulage
- Genehmigung eines Verpflichtungskredites für die Renovation und den Ausbau des Regierungsgebäudes
- Bericht der Regierung betreffend die Möglichkeiten des Fürstentums Liechtenstein für eine aktive Friedenspolitik auf internationaler Ebene
- Bericht der Regierung zum Postulat vom 29. Juni 1983 der Abgeordneten Beat Marxer, Noldi Frommelt, Josef Biedermann, Armin Meier, Josef Büchel, Louis Gassner und Dr. Peter Hemmerle betreffend Prüfung der staatlichen Ausbildungsbeihilfen sowie Bildungs-

möglichkeiten der beruflich-handwerklichen Ausbildung

- Postulat vom 14. Dezember 1983 der Abgeordneten Josef Biedermann, Noldi Frommelt, Beat Marxer, Dr. Peter Hemmerle, Louis Gassner, Josef Büchel und Armin Meier betreffend Prüfung der Voraussetzungen für eine Erdgasversorgung im Lande
- Postulat vom 14. Dezember 1983 der Abgeordneten Georg Gstöhl, Paul Kindele, Karlheinz Oehri, Hermann Hassler, Anton Hoop und Ludwig Seger betreffend Massnahmen zur Verringerung der Kehrichtmenge
- Postulat vom 14. Dezember 1983 der Abgeordneten Georg Gstöhl, Paul Kindele, Hermann Hassler, Karlheinz Oehri, Anton Hoop, Ludwig Seger und Alfons Schädler betreffend Beantwortung des Postulats vom 24. Juni 1980 betreffend Förderung des öffentlichen Verkehrs und Beantwortung des Postulats vom 24. Juni 1980 betreffend Förderung von Energiesparmassnahmen
- Bestellung eines ad-hoc-Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz
- Wahl der Aussenpolitischen Kommission
- Wahl der Delegation für die Parlamentarische Versammlung des Europarates
- Wahl eines Vertreters für die EFTA-Parlamentariertreffen

Jetzt ist es definitiv:

## Liechtenstein - Österreich

Was das VOLKSBLATT bereits exklusiv angekündigt hat, ist nun definitiv: die österreichische Fussball-Nationalmannschaft tritt am 7. Juni dieses Jahres zu einem freundschaftlichen Länderkampf gegen Liechtenstein an. Dies gab der Liechtensteiner Fussballverband am Donnerstagabend im Rahmen einer Presseorientierung bekannt. Näheres erfahren Sie im Sportteil.

Samstag/Sonntag:

## FIS-Rennen im Malbun

Malbun ist an diesem Wochenende Schauplatz von zwei FIS-Skirennen. Am Samstag steigt das 35. Int. Frühlingsskirennen des SC Triesen (Herren-Riesentorlauf) und am Sonntag ein Damen-Riesenslalom. Beide Rennen werden auch als Landesmeisterschaft gewertet.

kommen unbeaufsichtigt führen», sagte Dr. Hanspeter Jehle, Rechtsanwalt aus Vaduz. Er begrüsst es, dass frühere Missstände bei der aktuellen Gesetzgebung nicht mehr zu befürchten seien. Verantwortlichkeitsprobleme sieht er beim neuen Gesellschaftsrecht vor allem im Bereiche von Personen, welche mit der Verwaltung einer Gesellschaft betraut worden sind.

Überdenken der bisherigen Praxis

Dr. Peter Ritter, Anwalt in Vaduz, begrüsst es, dass weder die Gesellschaftsrechtsreform und ihre flankierenden Massnahmen noch die damit einhergehenden Anstrengungen der Wirtschaft den freien Gestaltungsspielraum Einzelner eingeengt haben. Vielmehr führen die gesetzlichen Regelungen seiner Ansicht nach bei den liechtensteinischen Rechtsträgern zu einem Überdenken ihrer bisherigen Praxis und verhelfen diesen dadurch zu einer effizienten Zielerreichung.

Aus der Sicht eines Österreicherers

Kaum Fortschritte bringt dem Fürstentum die Gesellschaftsrechtsreform in seinem Verhältnis zu anderen Nachbarstaaten als der Schweiz. Diese, reservierte Haltung nahm der Wiener Rechtsanwalt Dr. Peter Knirsch ein. Liechtenstein habe es versäumt, seine steuerrechtliche Glaubwürdigkeit als Firmensitz gegenüber den österreichischen und bundesdeutschen Finanzbehörden zu verbessern. Aus der Sicht dieser Länder sei die Attraktivität des Finanzplatzes nicht erhöht worden.

## Eine erste Bilanz der Gesellschaftsrechtsreform

Schweizerischer Anwaltsverband sieht eine gute und verbesserte Form der Zusammenarbeit mit Liechtenstein

Drei Jahre nach der Reform des Gesellschaftsrechtes unseres Landes, zog ein Seminar des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV) am Mittwoch dieser Woche in einem eintägigen Seminar in Zürich eine erste Bilanz. Der Tenor des Seminars, an dem rund 160 Anwälte und Bankiers aus der ganzen Schweiz und aus Liechtenstein teilnahmen, war optimistisch: Die Gesellschaftsrechtsreform hat nach übereinstimmender Meinung eine wesentlich verbesserte Basis für die liechtensteinisch-schweizerische Währungsunion und günstigere Voraussetzungen für den rechtsgleichen Vollzug monetärer Bestimmungen gebracht. Diese Meinung äusserte u.a. auch Dr. Peter Klausner, Direktor der Schweizerischen Nationalbank.

Die neue Rechtsprechung im Fürstentum Liechtenstein erfasst treuhänderisch gegründete Anstalten mit Zession der Gründerrechte, Treuunternehmen nach ausländischem Recht und die «gemischte» Stiftung. Die beschränkte Publizität des Öffentlichkeitsregisters blieb indes unangetastet. Dr. Klausner bedauerte indessen, dass die Gelegenheit zu einer Erhöhung zivilrechtlicher Verantwortlichkeiten der Domizil-Verwaltungsräte nicht genutzt wurde. Positiv beurteilte der Direktor der Nationalbank die schweizerisch-liechtensteinische Zusammenarbeit im Bankensektor.

Ziele der Reformen

Zum Auftakt des Seminars referierte F. Justizrat Dr. Walter Kieber über die Ziele und die Praxis der Gesellschaftsrechtsreform. Er führte dazu einleitend u. a. folgendes aus:

Die von Liechtenstein mit den Reformarbeiten verfolgten Ziele waren verschiedenster Art. Es gab neben den rechtspolitischen auch staatspolitische und aussenpolitische Ziele, die alle auszubreiten sicherlich von Interesse wäre. Allein im Rahmen meines Referates möchte ich mich auf die rechtspolitischen Ziele beschränken.

Ausgangspunkt für die Reform war die schon seit längerer Zeit vorhandene Erkenntnis, dass das gesetzliche Instrumentarium nicht mehr ausreichende, Mißbräuchen und Auswüchsen im Gesellschaftswesen zu begegnen. Niemand war von

solchen Vorkommnissen mehr betroffen als Liechtenstein selbst, wohlwissend, dass das Gesellschaftswesen ein nicht zu übersehender volkswirtschaftlicher Faktor ist, den es zu erhalten gilt. Dennoch bedurfte es eines unmittelbaren Auslösers, um die Reform konkret in Gang zu bringen. Es waren dies zwei Bankskandale in der Schweiz, die zutage brachten, dass die Verantwortlichen liechtensteinische Gesellschaften zu Tarnungs- und Täuschungszwecken missbraucht hatten. Der Schock sass tief, in beiden Ländern. Und so ergaben sich die rechtspolitischen Zielsetzungen für Liechtenstein von selbst. Es ging darum, sinnvolle und wirksame Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Mißbräuchen zu schaffen, ohne - und dies war kein leichtes Unterfangen - die Liberalität des Gesellschaftsrechtes in Frage zu stellen oder den Rahmen der freiheitlichen Rechts- und Wirtschaftsordnung zu verlassen.

Nach dreijähriger Arbeit zeigte sich der gesetzgeberische Massnahmenkatalog konkret wie folgt:

- Die interne und externe Kontrolle

der Tätigkeit von Gesellschaften wurde verstärkt;

- Die Qualifikationsanforderungen für den liechtensteinischen Verwaltungsrat und für die geschäftsmässige Ausübung des Kontrollstellenmandates wurden erhöht;
- die Sorgfaltspflichten für den liechtensteinischen Verwaltungsrat wurden ausgedehnt;
- der Tätigkeitsbereich von Stiftungen wurde gesetzlich eingeschränkt
- für Treuhandverhältnisse wurden eine Eintragung- oder Hinterlegungspflicht und das Erfordernis der Schriftlichkeit statuiert;
- eine Reihe von Rechtsformen des Gesellschaftsrechtes wurde abgeschafft;
- um die Reformvorschriften wirksam durchzusetzen, wurden einschneidende Sanktionen vorgesehen.

Verantwortlichkeitsfragen

Liechtensteinische Firmen können nicht länger eine ahnungslose Hausfrau zum einzigen Mitglied des Verwaltungsrates bestellen und ihre Geschäfte voll-

## Bekämpfungsmassnahmen gegen Tuberkulose

Regierung genehmigte Tuberkulose-Konzept

Auf Antrag der Sanitätskommission genehmigt die Regierung das neue Tuberkulosebekämpfungskonzept, das demnächst allen in Liechtenstein tätigen Ärztinnen und Ärzten sowie weiteren interessierten Kreisen zur Kenntnis gebracht werden soll. Die daraus resultierenden Empfehlungen für Prophylaxe und Therapie der Tuberkulose als auch die Richtlinien zur Abklärung von Schirmbildbefunden, die den abklärenden Ärzten empfohlen werden, gehen ebenfalls an die damit befassten Personkreise. Auf Antrag der Sanitätskommission bestellt die Regierung auch einen ausgewiesenen Experten als ständigen Berater für die Sozial- und Präventivmedizinische Dienststelle.

Wie aus dem der Regierung vorliegenden Kostenvergleich hervorgeht, können mit dem neuen Tuberkulose-Konzept ge-

genüber der früheren Praxis trotz der Konsilialgebühren für einen Lungenfacharzt und unter Berücksichtigung aller volkswirtschaftlichen Aspekte die in diesem Bereich entstehenden Kosten beträchtlich verringert werden. Dies allein schon durch die Rückführung der Kontrollpatienten von jährlich 400 auf 100 Patienten. Die Beraterfähigkeit eines Lungenfacharztes dürfte auch im Tuberkulosevorsorgebereich zu einer Kostenverminderung beitragen, da dadurch eine Früherfassung und somit auch eine Frühbehandlung möglich wird, die höhere Arztkosten, Krankenkassenkosten und Spitalaufenthaltskosten vermeiden hilft.

Tuberkulose noch nicht besiegt

Das Konzept geht davon aus, dass die bisherige straffe Organisation der Tuberkulosevorbeugung im Fürstentum Liechtenstein wie in den umliegenden Staaten

zu einer guten Erfassung der Situation im gesamten und der individuellen Erkrankungsfälle geführt hat. Die Tuberkulose ist dank modernen medikamentösen Behandlungsmöglichkeiten und der Verbesserung der sozialen Situation in den entwickelten Ländern zurückgegangen. Unter geeigneter Behandlung wird die Ansteckungsfähigkeit der Patienten in der Regel innert weniger Wochen vermindert oder aufgehoben. Die Tuberkulose als ansteckende Krankheit ist allerdings noch nicht besiegt. Es ist daher nach wie vor wichtig, einen Erkrankten so frühzeitig als möglich zu erfassen, ihn im Initialstadium zu isolieren und für korrekte Behandlung und Nachüberwachung zu sorgen. Neben grundsätzlichen Überlegungen und einer Beurteilung der heutigen Situation wird im Konzept vor allem auch zu den speziellen prophylaktischen Massnahmen Stellung genommen.